

KAISER

Greißler

SEIT

2025



MIT LIEBE UND KERNÖL.

WILLKOMMEN IM KAISER GREISSLER – DEM STADTHEURIGEN VON GRAZ.



Hier trifft steirische Genusskultur auf moderne Leichtigkeit, und echte Gastfreundschaft auf kulinarische Kreativität.

Ob Firmenfeier, Geburtstagsrunde, Weihnachtsdinner, Team-Brunch oder private Veranstaltung mit steirischem Schmankerl-Faktor – bei uns ist (fast) alles möglich.

Im gemütlichen Gasträum oder im Gastgarten mitten in der Grazer Altstadt: Wir bieten den passenden Rahmen für Anlässe jeder Art – entspannt, individuell und mit viel Geschmack.

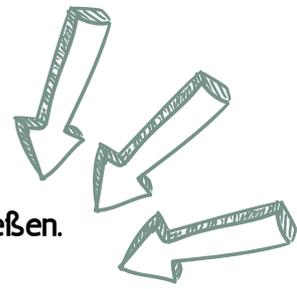
Unser Team zaubert für eure Events regionale Klassiker in neuer Form: ob Flying Dinner, Buffet mit Bauernbrot & Burrata oder ein mehrgängiges Menü mit Paradeiser, Polenta & Co. Alles kommt frisch aus unserer Küche, mit Zutaten von Produzenten, die wir kennen – und lieben.

Und für alle, die lieber im Büro feiern oder ein Meeting mit kulinarischem Extra aufpeppen wollen, gibt's unseren Kaiser-Butler.

Ob Fingerfood, Jause oder kleine Mittagsfreude – wir liefern echten Greissler-Genuss direkt an den Schreibtisch. Natürlich steirisch, natürlich gut. Auch kurzfristig.

Sebastian Tropper & Florian Vorraber
Geschäftsführung und zuständig
für eigentlich Alles

UNSER ANGEBOT



Wie bei der Oma am Sonntag – teilen, kosten, genießen.

Mitten in der Kaiserfeldgasse liegt ein Ort, an dem Graz auf dem Teller landet – überraschend, regional und mit viel Herz gekocht.

„Tischlein deck dich“ ist unser steirisches Sharing-Konzept – wie beim Sonntagsessen daheim: gemeinsam tafeln, kosten, genießen. Von allem ein bisschen, für alle genug.

Wir kochen mit dem Besten aus der Steiermark – ehrlich, bodenständig und mit Liebe zum Detail. Lass dich von unserem Geschmack der Region begeistern.

TISCHLEIN DECK DICH

GREISLER GENUSS

Kaiserbrett mit steirischen Fleischspezialitäten.

Serviert mit Aufstrichen, eingelegtem Gemüse, Steirer Kren u.v.m. Dazu gibt's natürlich frisches Sauerteigbrot.

€ 15 pro Person

KAISERLICHE RUNDE

Alles vom Greissler Genuss und dazu:

- Auswahl aus reinsortigem Kuhmilch- und Ziegen-Schafskäse-Mischung
- Steirischer Rindfleischsalat
- Beef Tatar
- Omas Blechkuchen

€ 25 pro Person

DER GROSSE GREISLER

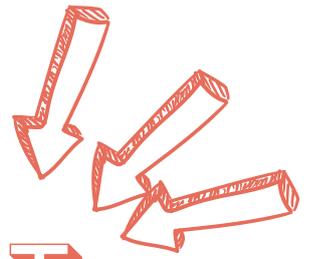
Alles von der Kaiserlichen Runde und dazu:

- Faschierte Laibchen
- Würzige Ripperl
- Steirische Currywurst
- Steir-a-misu

€ 35 pro Person

Vegetarisch oder vegan? Können wir natürlich auch – gerne auf Anfrage mit individuellem Angebot.

DER KAISER BUTLER KOMMT INS BÜRO!



**BÜRO-CATERING DELUXE
IM UMKREIS VON
500 METERN –
FRISCH, REGIONAL UND
UNKOMPLIZIERT!**

0664 387 88 75

**WIR SIND DER KLEINSTE CATERER
DER STADT – UND DIE
SCHNELLSTEN.**

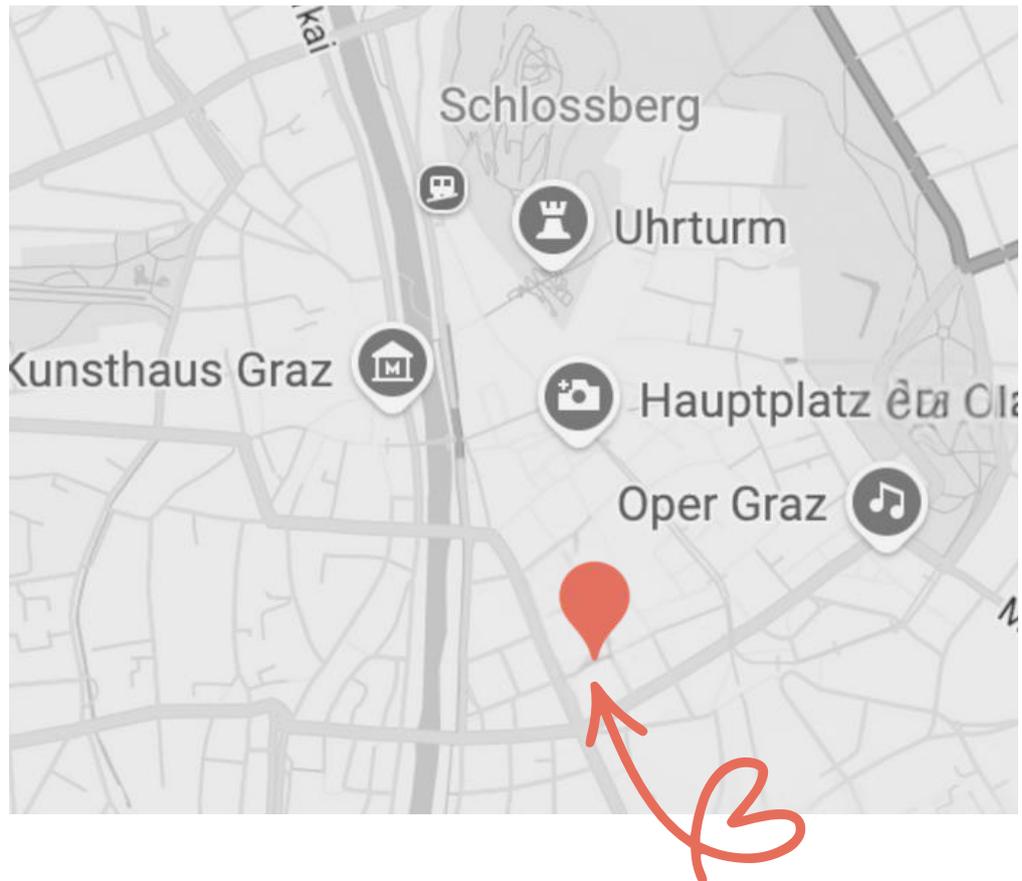
**PER ANRUF ODER WHATSAPP
BESTELLEN – AUCH KURZFRISTIG!**

**OB JAUSE, DRINKS ODER DAS VOLLE
PROGRAMM – WIR BRINGEN ALLES
MIT: GLÄSER, BESTECK UND DEN
PUREN GENUSS.**





GENAU HIER FINDEST DU UNS



KAISER GREISSLER DER GRAZER STADTHEURIGE

Kaiserfeldgasse 19
8010 Graz

0664 387 88 75
mahlzeit@kaiser-greissler.at
www.kaiser-greissler.at
@kaiser.greissler

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Kaiser Greissler

Eine Marke der Gurgel Schnalzer GmbH – Kaiserfeldgasse 19 – 8010 Graz
Der Kaiser Greissler, in Folge „Gastwirt“ genannt, bezieht sich auf folgende AGBs.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Gastgewerbe (im Folgenden „AGBG 2022“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kaiser Greissler und dem Vertragspartner /Gast und gelten für alle in diesem Verhältnis getätigten Reservierungen und erbrachten Dienstleistungen.

1.2. Für Beherbergungsleistungen des Kaiser Greissler gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 („AGBH 2006“).

1.3. Die im Folgenden näher geregelten Leistungen des Kaiser Greissler werden ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Von diesen AGBG 2022 abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

1.4. Die AGBG 2022 schließen Sondervereinbarungen nicht aus und sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

1.5. Mit Abschluss einer Reservierung – ganz gleich durch welche Mittel – bestätigt der Vertragspartner, dass er die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt.

1.6. Der Kaiser Greissler behält sich das Recht vor, jederzeit die AGBG 2022, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Bewirtung: Zurverfügungstellung /Verabreichen von Speisen und Getränken im Bewirtungsbetrieb des Kaiser Greisslers.

2.2. Bewirtungsvertrag: Der zwischen dem Kaiser Greissler und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Schwerpunkt in der Bewirtung liegt und dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

2.3. Catering: Zubereitung bzw. Lieferung von Speisen und Getränken zu einem außerhalb des Bewirtungsbetriebes des Gastwirtes liegenden, vom Vertragspartner bestimmten Leistungsort.

2.4. FAGG: Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz idgF.

2.5. Fernabsatz(vertrag): im Sinne des § 3 FAGG.

2.6. Bewirtungsbetrieb: Räumlichkeiten außerhalb oder innerhalb eines Gebäudes, wo die Bewirtung der Gäste durch den Gastwirt stattfindet.

2.7. Gastwirt: Natürliche oder juristische Person, die als Betreiber des Bewirtungsbetriebes Gäste gegen Entgelt bewirtet bzw. Räume vermietet und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt.

2.8. Gast: Natürliche oder juristische Person, die Bewirtung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die in Begleitung des Vertragspartners bewirtet werden.

2.9. KSchG: Konsumentenschutzgesetz 1979 idgF.

2.10. Verbraucher: im Sinne des § 1 KSchG.

2.11. Unternehmer: im Sinne des § 1 KSchG.

2.12. Reservierung: Verbindliches Angebot des Vertragspartners auf Abschluss eines Bewirtungsvertrages.

2.13. Vertragspartner: Natürliche oder juristische Person, die als Gast oder für einen Gast einen Bewirtungsvertrag abschließt.

3. Vertragsabschluss / Vertragsinhalt

3.1. Der Bewirtungsvertrag kommt nach Prüfung der Verfügbarkeit durch die (mündliche oder schriftliche) Annahme der Reservierung – spätestens durch die Bewirtung – des Gastes durch den Gastwirt zustande. Ab diesem Zeitpunkt sind der Gastwirt und der Vertragspartner an den Bewirtungsvertrag gebunden.

3.2. Mit Angabe der Konto- bzw. Kreditkartendaten erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis mit der Abbuchung aller anfallenden Gebühren – insbesondere Anzahlungen und gegebenenfalls Stornogebühren (gemäß Punkt 7) – ohne weitere Rücksprache mit dem Vertragspartner im Einziehungsermächtigungsverfahren der gewählten Zahlungsart.

3.3. Als Grundlage für das Entgelt gelten die in der jeweils zum Vertragsschlusszeitpunkt aktuellen Preisliste des Gastwirtes angeführten, sowie durch Sonderabsprachen individuell vereinbarten Preise.

3.4. Der Vertragspartner hat bei allen Reservierungen seinen vollständigen Namen (Firma), Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) und Telefonnummer, sowie die genaue Anzahl der zu bewirtenden Gäste sowie den Umfang der gewünschten Bewirtung bekanntzugeben.

3.5. Diese Daten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar und sind Grundlage für die Rechnungslegung an den Vertragspartner. Eine Über- oder Unterschreitung der reservierten Personenanzahl ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Gastwirtes zulässig. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung als Mindestzahl zugrunde gelegt. Bei vom Gastwirt zugestimmten Überschreiten der vereinbarten Anzahl an Personen erfolgt die Verrechnung gemäß der tatsächlichen Gästezahl. Bei Unterschreiten der vereinbarten Gästeanzahl gelten die angeführten Stornobedingungen gemäß Punkt 7.

3.6. Wird bezüglich der Konsumation keine andere Vereinbarung wie z.B. eine Pauschale getroffen, werden alle konsumierten Getränke und Speisen vom Gastwirt nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem Bestellwert laut aktueller Preisliste in Rechnung gestellt. Es gilt ein Betrag in der Höhe von EUR 30 pro reserviertem Gast als Mindestkonsumation vereinbart, der auch bei Nichtinanspruchnahme der Bewirtungsleistungen zu zahlen ist.

4. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse mit Anzahlung

4.1. Der Kaiser Greissler ist berechtigt, den Bewirtungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Gastwirt verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Reservierung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Bewirtungsvertrag mit erfolgreicher Abbuchung bzw. Bezahlung der Anzahlung zustande. Erst ab diesem Zeitpunkt wird der unter der Bedingung einer Anzahlung geschlossene Bewirtungsvertrag zweiseitig verbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Reservierung von beiden Seiten kostenfrei und ohne Angabe von Gründen storniert werden.

4.2. Mit Annahme des Angebots durch den Kaiser Greissler wird die Anzahlung sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht eine spätere Fälligkeit vereinbart wird. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

4.3. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

5. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

5.1. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Gastwirtes erfolgt.

5.2. Die Annahme durch den Kaiser Greissler erfolgt bei Buchungen über Fernkommunikationsmittel ausschließlich durch eine schriftliche Reservierungsbestätigung. Für die Anzahlung belastet der Kaiser Greissler die Kreditkarte / das Konto des Vertragspartners mit dem in den Reservierungsbedingungen angeführten Betrag / Prozentsatz.

5.3. Bei Onlinebuchungen besteht eine Reservierungsmöglichkeit nur nach vollständiger und korrekter Eingabe aller im Reservierungsfenster vorhandenen Pflichtfelder sowie des ausdrücklichen Anerkenntnisses der AGBG 2022 mittels der im Reservierungsfenster vorgesehenen Applikation.

5.4. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Reservierungsvorgang bei Onlinereservierungen nach Betätigung des Buttons „Kostenpflichtig reservieren“ nicht mehr storniert oder rückgängig gemacht werden kann.

5.5. Der Vertragspartner ist für die korrekte Eingabe/Bekanntgabe der Daten allein verantwortlich. War der Reservierungsvorgang nur durch Eingabe/Bekanntgabe fehlerhafter oder unvollständiger Daten nicht korrekt, kann die Buchung entweder mit Hilfe des Kaiser Greissler korrigiert oder eine andere Reservierungsbestätigung ausgestellt werden. In allen Reklamationsfällen muss vom Vertragspartner jedenfalls die Reservierungsbestätigung vorgelegt werden, da ansonsten die Bewirtung durch den Gastwirt abgelehnt werden kann. Die elektronische Reservierungsbestätigung des Gastwirtes dient als einziger zulässiger Nachweis der ordnungsgemäß getätigten Reservierung und ist daher vom Vertragspartner mitzuführen und im Falle von Reklamationen dem Personal des Gastwirtes vorzuweisen.

5.6. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der notwendigen Datenübertragungen über das Internet und über sonstige Datenleitungen bei der Reservierung ausnahmsweise zu Problemen kommen kann, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

6. Rücktritt des Gastwirtes vom Bewirtungsvertrag

6.1. Falls der Vertragspartner/die Gäste eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt nicht erscheinen, besteht keine Bewirtungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

6.2. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe Punkt 4) geleistet, so bleibt die Reservierung zwei Stunden nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt reserviert.

6.3. Bis spätestens drei Monate vor der vereinbarten Bewirtung des Vertragspartners bzw. der Gäste kann der Bewirtungsvertrag durch den Gastwirt aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

7. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

7.1. Bei den vom Gastwirt angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit-Dienstleistungen iSd § 18 Abs 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gemäß § 11 Abs 1 FAGG zu.

7.2. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich: Bis 3 Monate vor der Buchung/Veranstaltung fallen keine Stornogebühren an.

Für eine Stornierung bis

→ 30 Tage vor Anreise 10%

→ Bis 20 Tage vor Anreise 30%

→ Bis 14 Tage vor Anreise 50%

→ Bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 85% der gebuchten Leistungen.

Bei Stornierungen am Veranstaltungs-/Buchungstag werden Ihnen 100% gebuchten Leistungen verrechnet. Die definitive Personenanzahl ist bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt zu geben diese Zahl gilt als garantiert.

7.3. Bis zu einer Unterschreitung der reservierten Gästezahl im nachfolgenden Ausmaß ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästeanzahl ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners möglich:

→ 30 Tage vor Anreise 10%

→ Bis 20 Tage vor Anreise 30%

→ Bis 14 Tage vor Anreise 50%

→ Bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 85% der gebuchten Leistungen.

7.4. Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um mehr als die unter Punkt 7.3 genannte Gästeanzahl ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästezahl durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung der unter Punkt 7.2 angeführten Stornogebühren möglich.

7.5. Die jeweiligen Stornogebühren berücksichtigen jene Kosten, die sich der Kaiser Greissler aufgrund des Unterbleibens der Leistung(en) erspart hat, und sind von der vereinbarten Gesamtsumme bzw. dem Gesamtwert der vereinbarten Leistungen (Speisen und Getränke), etwaigen Pauschalvereinbarungen bzw. mangels vereinbarter Konsumationsleistung vom Betrag in der Höhe von EUR 30,00 pro reserviertem Gast zu berechnen.

7.6. Eine bereits geleistete Anzahlung wird auf die unter 7.2 und 7.3 genannten Stornogebühren angerechnet.

7.7. Der Rücktritt des Vertragspartners entfaltet nur Wirksamkeit, wenn dieser schriftlich erklärt wird.

8. Behinderungen der Anreise

8.1. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z. B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

8.2. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

9. Rechte des Vertragspartners

9.1. Durch den Abschluss eines Bewirtungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf die übliche Bewirtung und Bedienung sowie den Gebrauch der Einrichtungen des Bewirtungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind.

9.2. Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw. benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.

9.3. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

10. Pflichten des Vertragspartners

10.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Bewirtung das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungsanspruchnahmen durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich – falls noch nicht berücksichtigt – gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

10.2. Der Kaiser Greissler ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Gastwirt Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Gastwirt Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen usw.

10.3. Der Vertragspartner und seine Gäste haften dem Gastwirt gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Gastwirtes entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Gast den Gastwirt zur Gänze schad- und klaglos.

10.4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Kaiser Greisslers ist nicht gestattet.

10.5. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen, sowie des „Steiermärkischen Jugendgesetzes“ und des Tabak- und Nichtraucher:innen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes idGF – selbst verantwortlich und hat den diesbezüglichen Weisungen des Gastwirtes zu folgen. Der Vertragspartner ist – soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen – verpflichtet, behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

10.6. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen – ebenso wie sonstige Gegenstände – nur mit Zustimmung des Gastwirtes angebracht werden. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Wänden unter Verwendung von Klebstoffen, Klebestreifen, Möbelheftern, Nägeln und Schrauben ist untersagt. Ebenso sind Konfetti oder vergleichbare Produkte am gesamten Gelände untersagt. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich vom Vertragspartner zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht unverzüglich, hat der Gastwirt die Möglichkeit, dies auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte durchführen zu lassen bzw. Raummiete für die Aufbewahrung oder notwendigen Reinigungsarbeiten zu verrechnen.

11. Rechte des Kaiser Greissler / des Gastwirtes

11.1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Gastwirt das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 471 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht steht dem Gastwirt weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Bewirtungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstige Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden, und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

11.2. Werden vom Gastwirt Sonderwünsche des Vertragspartners oder Gastes erfüllt, so ist der Gastwirt berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt bzw. die Art der Berechnung ist jedoch vor Leistungserbringung durch den Gastwirt dem Gast / Vertragspartner offenzulegen. Der Gastwirt kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

11.3. Dem Gastwirt steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

12. Pflichten des Gastwirtes

12.1. Der Gastwirt ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

12.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.